

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 1

Artikel: Der Anspruch auf Armenversorgung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umständen das Armenwesen in fast allen Kantonen auf den Kopf stellen und die Verhältnisse gewaltig verwirren. Bei uns läßt sich nicht alles von oben herab reglementieren. Namentlich die Gemeindeverhältnisse haben sich stets von unten herauf und in den verschiedenen Teilen der Schweiz in verschiedener Weise entwickelt. — Geer (Glarus) sagt über die Armenfrage: Beide Kommissionen (die des Nationalrates wie die des Ständerates) stehen auf dem Boden des 300jährigen Rechts der Rückweisung der Verarmten in die Heimat. Eine andere Ansicht plädiert für die Unterstützung der Armen am Wohnsitz, und zwar wollen die Einen den Unterstützungswohnsitz sofort in der Verfassung aufstellen, die Andern nur die Wegweisung verbieten und von der Unterstützung nichts sagen. Das letztere System wäre die schlimmste Lösung der Frage; es würde in ärmeren Gemeinden die Armen geradezu an die Luft setzen und schließlich doch zur Ortsarmenpflege führen, die man jetzt nicht will. Die bürgerliche wie die örtliche Armenpflege haben ihre Licht- und Schattenseiten. Aber nur so nebenbei bei Anlaß der Niederlassungsfrage eine völlige Revolution in das Armenwesen fast aller Kantone zu werfen, ist ein sehr bedenkliches Vorgehen. Wenn der Bund etwas zum Armenwesen sagen will, so soll er dasselbe zentralisieren. Das System der Ortsarmenpflege gefährdet die Freiheit der Niederlassung; es ist kein Universalmittel gegen alle Härten. So lange es harte Menschen und harte Gemeinden gibt, werden die Armen gedrückt, dagegen hilft kein System.

Schließlich wurde im Nationalrat (und später auch im Ständerat, mit einigen Aenderungen) der von der Kommission vorgeschlagene Grundsatz angenommen.

A.

Der Anspruch auf Armenversorgung.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Rudolf B i s c h o f f, Stadtratssekretär in Graz (Oesterreich) eine verwaltungsrechtliche Studie von 78 Seiten, der wir in der Hauptsache die folgenden Gedanken entnehmen.

Stark und schwach, klug und einfältig, arm und reich sind Gegensätze, welche bestehen, seit es Menschen gibt, und mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes fällt den Starken und Klugen die Herrschaft zu über die Schwachen und Einfältigen. So wird es sein, so lange Menschen leben. Die Aufgabe wahrer Staatsweisheit kann nur dahin gehen, die Gegensätze in ihren schroffsten Wirkungen (unlichst zu mildern, ihnen den „Stachel des Unerträglichen“ zu nehmen, nicht aber auch den Ansporn zu beseitigen für ein gedeihliches Vortwärtstreben, das zum Wohl des Ganzen führt. Die auf die möglichste Linderung der Leiden der Armut gerichtete planmäßige Tätigkeit des Staates, d. h. seiner Organe, ist die öffentliche Armenpflege, und eine der wichtigsten Fragen der Verwaltungslehre ist die nach der Natur des Anspruches auf Armenversorgung. Die Antwort auf die gestellte Frage ist die Voraussetzung jedes weitem Schrittes auf dem weiten Felde sozialpolitischer Maßnahmen zugunsten derer, die — mit oder ohne eigenes Verschulden — unvermögend sind, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten.

Wenn wir nach dem Rechtsgrunde für den tatsächlichen Bestand des Anspruches auf Armenunterstützung einerseits und der Pflicht zur Gewährung dieser Unterstützung andererseits forschen, so ergibt sich zunächst, daß der Anspruch auf fremde Hilfe dort, wo Selbsthilfe unmöglich ist, aus dem Wesen der Persönlichkeit des menschlichen Individuums erwächst. Als Motive kommen in Betracht: Barmherzigkeit und Mildtätigkeit, das Gefühl der teilweisen Mitschuld an dem hilflosen Zustand des Bedrängten, die Sorge um die eigene Wohlfahrt, dazu wirtschaftliche Erwägungen. Die heutige Auffassung hat sich über das Niveau der eudämonistischen Theorie bereits weit erhoben, der Kern aller staatlichen Armen-

pflege aber bleibt, wie auch die historische Entwicklung zeigt, stets ein wenn auch noch so geläuterter und geklärter Egoismus.

Interessant ist die Frage nach dem subjektiven Recht des Armen. Das österreichische Verwaltungsrecht gibt, wie der Verfasser bis ins Einzelne nachweist, dem Armen ein subjektives Recht auf Armenversorgung. Außer Oesterreich tun dies nur noch England und im allgemeinen auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von den deutschen Staaten steht bloß Bayern auf diesem Standpunkte (wenigstens in der Theorie, was aber in der Praxis dem Armen nichts nützt). Im übrigen Deutschland besteht allerdings auch die Zwangsarmenpflege, d. h. es gilt der gesetzlich festgelegte Grundsatz, daß der Arme das zum Leben Unentbehrliche bekommen muß, ein subjektives Recht aber, welches von dem Unterstützungsbewerber im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend gemacht werden kann, ist den Armen nicht eingeräumt. Auf diesem Standpunkte steht auch heute noch die allgemeine Auffassung in Deutschland und in der Schweiz (vgl. z. B. Armengesetz des Kantons Bern von 1897: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechts erheben und verfolgen.“ — Art. 81). Nach dieser Auffassung ist eben der Anspruch des Armen auf Unterstützung nicht der Ausfluß seines subjektiven Rechtes, sondern lediglich Reflexwirkung des objektiven Rechtes. Die romanischen Länder (Frankreich, Italien, Spanien) stehen noch vollkommen auf dem Standpunkte der freiwilligen Armenfürsorge seitens der Kirche, wohlthätiger Vereine oder Privater, wobei von Staat oder Gemeinden allerdings ganz ansehnliche Subventionen aus öffentlichen Mitteln beige-steuert werden.

Welches sind die Gründe, die gegen die Zuerkennung eines subjektiven Rechtsanspruches gemacht werden? Man sagt: Solange die Armenunterstützung gegeben oder versagt werden kann, schämen sich viele, eine solche Bitte zu stellen; sobald es ein Recht ist, dann fällt diese Einschränkung weg, der Arme fordert dann nur, was ihm gebührt. Ferner: Das Recht auf Unterstützung zerstört den Wohlthätigkeitssinn der Reichen und die Dankbarkeit der Armen. (Allein demgegenüber ist zu bemerken, daß die öffentliche Armenpflege sich ja nur auf das engste Maß beschränkt; es bleibt der privaten Tätigkeit zu allen Zeiten ein weites Feld.) Weiter wird geltend gemacht, daß bei Gewährung eines eigentlichen Rechtes auf Armenversorgung die Triebfedern zur Selbsthilfe abgeschwächt werden und verderbliche Sorglosigkeit und Leichtsinne entstehen. (Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß der österreichische Arbeiter den Unterschied zwischen dem Existenzminimum der öffentlichen Armenpflege und dem Krankengelde, resp. der Unfallrente wohl kennt und sich lieber selbst hilft, statt dem Gemeinwesen zur Last zu fallen.) Der Verfasser stellt sich ganz auf den Standpunkt, daß er für den subjektiven Rechtsanspruch eintritt. Er argumentiert in der Hauptsache folgendermaßen: Die derzeitige Rechtsordnung ist zum Teile mit schuld an der Besitzlosigkeit großer Teile der Gemeinschaft, welchen es trotz Fleiß und Leistungsfähigkeit nicht gelingen kann, ebenfalls liegenden Besitz zu erwerben. Aber auch die Mangelhaftigkeit der staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen, welche keineswegs allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, stützt diesen Anspruch der Armen. (Wir enthalten uns weiterer Bemerkungen über diese Frage.)

Dem Recht auf Arbeit, dem zum Schluß auch noch eine kurze Betrachtung gewidmet wird, steht der Verfasser ablehnend gegenüber. Die Arbeitsvermittlung ist allgemein als eine dem Staate aufliegende Pflicht empfunden worden; dagegen hat es der Staat nicht auf sich nehmen können, die etwa fehlende Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Die mit der Anerkennung eines Rechtes auf Arbeit verbundenen Lasten würden ja auch die Kräfte, selbst eines reichen Landes, weit übersteigen, sobald sich etwa Störungen einstellten. Das Postulat ist —

so allgemein gesprochen — undurchführbar; ferner aber, und das gilt mehr, unzweckmäßig und gefährlich; denn die private Initiative würde dadurch gehemmt. Zuletzt stünde der Staat als der einzige Unternehmer und Arbeitgeber da.

Das Problem eines Rechtsanspruches auf Armenversorgung wird wohl noch viel zu reden und zu schreiben geben. Der Frage liegt eben die oft sehr verschiedene Denk- und Urteilsweise des Verwaltungsmannes oder Politikers zugrunde.

• G. A.

Bern. 25 Jahre Arbeiterheim Tannenhof. 1889—1914. In den Jahren 1887—1888 beschäftigte sich das Komitee des bernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge wiederholt mit der Frage, in welcher Weise für stellenlose entlassene Sträflinge der bernischen Strafanstalten am besten gesorgt werden könne. Das 5gliedrige Initiativkomitee stellte fest:

1. Daß die Notwendigkeit zur Gründung einer Zwischenstation für entlassene Sträflinge unbedingt vorhanden sei.

2. Daß aber ebenso arbeitslosen, arbeitssuchenden Männern vorübergehend ein Asyl geboten werden müsse.

So dachte man nicht an eine Strafkolonie, sondern ein „Arbeiterheim“. Die Kommission des Schutzaufsichtsvereins faßte am 15. November 1888 einstimmig den Beschluß: „es sei auf dem Tannenhof-Witzwil im Sinne der vom Initiativkomitee aufgestellten Grundsätze eine Arbeiterkolonie nach dem Vorbild der von Pastor von Bodelschwingh in Wilhelmsdorf-Westfalen gegründeten Ackerbaukolonie auf das Frühjahr 1889 ins Leben zu rufen.“

Es würde zu weit führen, die Entwicklung der Anstalt im einzelnen zu schildern, die durchgemachten Krisen und die dadurch gewonnenen Erfahrungen namhaft zu machen. In den letzten 10 Jahren wurde vor allem der wirtschaftliche Betrieb für die Zukunft sicher gestellt: An Stelle der primitiven Bewirtschaftung des Gutes mit ausgedehntem Getreide- und Futterbau trat die intensive Bebauung, die einzig wirklich rentable Art, sich den Boden des Großen Moojes nutzbar zu machen. Der Viehstand wurde aufgefrischt, und so wurde planmäßig weitergearbeitet. Das Areal des „Tannenhofes“ vergrößerte sich durch pachtweise Erwerbung von Mooßland (Nedland) von den verschiedenen umliegenden Gemeinden. Um dem im Winter regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsmangel abzuhelpen, griff man zur Urbarisierung und Bebauung von Pachtland, Torfstichen usw. Der ganze Gebäudekomplex, mit Scheune, Kolonisten- und Verwaltungsgebäude wurde in den Jahren 1908—13 neu erstellt; die Kosten dieser Um- und Neubauten beliefen sich Ende 1913 auf 191,970 Fr. Der Verein, der Große Rat des Kantons Bern, die Bundesversammlung und die bernische Landeskirche beteiligten sich offiziell an der Subventionierung. Heute können auf dem „Tannenhof“ 100—150 Kolonisten untergebracht werden. Die Besitzung umfaßt ca. 120 Jucharten, besitzt ca. 80 Stück Großvieh und über 80 Stück Schweine. Die Erweiterungsarbeiten wurden fast vollständig durch die Kolonisten ausgeführt. A.

— Die Ortsarmenpflege der Stadt Bern hat im Jahre 1915 einen Kostenaufwand von Fr. 1,420,924. 55 erfordert, wovon entfielen auf die Armenpflege der dauernd Untertügten (1246 Erwachsene und 1375 Kinder) Fr. 606,412. 76, auf diejenige der vorübergehend Untertügten (686 Familien, 604 einzelne Erwachsene, 489 Kinder, 210 Lehrlinge und Lehrtöchter) Fr. 531,621. 27, auf die Armenanstalt Rühlewil (229 Männer und 147 Frauen) Fr. 212,105. 27 und auf die allgemeine Verwaltung Fr. 70,785. 25. Nach Abzug der Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeitrag nach §§ 38—43, 44, 53 A.G. Fr. 466,952. 69) verbleiben als reine Ausgaben der Gemeinde Fr. 601,005. 26, während ins Budget ein Posten von 717,226 Fr. eingestellt worden war. Das